

# Vereinbarung

Die Räte der politischen Gemeinden

## **Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au und St. Margrethen**

(im Folgenden genannt: Vertragsgemeinden)

erlassen in Ausführung von Art. 1<sup>bis</sup> des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996<sup>1</sup> sowie Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 29. Juni 2004<sup>2</sup>

betreffend

### **Regionaler Bevölkerungsschutz Rheintal**

(Regionale Zivilschutzorganisation Rheintal und  
Regionaler Führungsstab Oberes Rheintal und Unteres Rheintal)

als Vereinbarung:

#### **Grundsatz und Geltungsbereich**

**Art. 1.** Die Vertragsgemeinden arbeiten im Bevölkerungsschutz zusammen und bilden gemeinsam eine regionale Bevölkerungsschutzkommission Rheintal (BevSK Rheintal). Sie nehmen die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Zivilschutz und Führungsorgane nach der kantonalen Gesetzgebung gemeinsam wahr, indem sie mit Aufsicht der BevSK Rheintal:

- a) zwei regionale Führungsstäbe (RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal) einsetzen;
- b) eine regionale Zivilschutzorganisation Rheintal (RZSO Rheintal) einrichten;
- c) eine regionale Zivilschutzstelle Rheintal (ZSSt Rheintal) führen;

Der bauliche Zivilschutz<sup>3</sup> ist Sache der Vertragsgemeinden.

Vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung sind Organisation und Aufgaben der weiteren Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes<sup>4</sup> ausgenommen.

#### **Vertragsgemeinden**

**Art. 2.** Die Vertragsgemeinden haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
- b) Festlegung der Leitgemeinde;
- c) Genehmigung von Rechnung und Budget;
- d) Genehmigung von Reglementen<sup>5</sup>;
- e) Gewährung der Beiträge an die ordentlichen Aufwendungen des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal, der RZSO Rheintal und der ZSSt Rheintal;
- f) Bezeichnung (von Standort und Ersatzstandort) des Kommandos der RZSO Rheintal und der zentralen Führungsstandorte des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal;
- g) Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen<sup>4</sup> des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Infrastruktur und Technische Dienste;
- h) führen ein örtliches Modul.

---

<sup>1</sup> sGS 413.1, abgekürzt EGzBZG

<sup>2</sup> sGS 421.1, abgekürzt BevSG

<sup>3</sup> Schutzräume, Art. 45 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz,

BZG), SR 520.1; Art. 39 f. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.11

<sup>4</sup> Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Werke

<sup>5</sup> Allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

**Beschlussfassung der Vertragsgemeinden**

Art. 3 Die Vertragsgemeinden fassen ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit aller Räte.

**Regionale Bevölkerungsschutzkommission Rheintal (BevSK Rheintal)****a) Organisation**

Art. 4. Die BevSK Rheintal besteht aus den Gemeinde- und Stadtpräsidenten der Vertragsgemeinden. Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen. Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Die ZSSSt Rheintal übernimmt den Aktuar.

Von Amtes wegen nehmen an den Sitzungen der BevSK Rheintal mit beratender Stimme teil:

- a) Stabschef RFS oberes Rheintal;
- b) Stabschef RFS unteres Rheintal;
- c) Kommandant RZSO Rheintal;
- d) Leitung ZSSSt Rheintal;
- e) je ein Feuerwehrkommandant einer Vertragsgemeinde des oberen und unteren Rheintals;

Weitere Personen können als Berater beigezogen werden.

**b) Aufgaben**

Art. 5. Die BevSK Rheintal hat folgende Aufgaben:

- a) Delegation eines Kommissionsmitglieds in den kantonalen Steuerungsausschuss;
- b) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden und Festlegung der Organisation;
- c) Sicherstellung der Koordination der Aufgabenerfüllung des Bevölkerungsschutzes;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vertragsgemeinden;
- e) Erarbeitung und Überwachung von Reglementen und Leistungsaufträgen, Erlass einer Aufgaben- und Kompetenzordnung;
- f) Prüfen der Einsatzbereitschaft von der RZSO Rheintal und des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal;
- g) Beschlussfassung von Kulturgüterschutz (KGS) und Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EzG) (inkl. Finanzierung) und Antragsstellung der EzG-Einsätze an den Kanton;
- h) Genehmigung der Anträge zur Materialbeschaffung gemäss Aufgaben und Kompetenzen Bevölkerungsschutz Rheintal ab 1.1.2019 von der RZSO Rheintal und des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal auf Antrag der Stabschef und den Stabsmitgliedern;
- i) Genehmigung von Aufgaben- und Finanzplanung;
- j) Vorbereitung von Budget und Rechnung zuhanden der Räte der Vertragsgemeinden;
- k) Jährliche Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- l) Wahl des Kommandanten der RZSO Rheintal, der Leitung der ZSSSt Rheintal und der Leitung sowie der Mitglieder des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal und Festlegung Anstellungsbedingungen;
- m) Festlegung von Organisation, Zusammensetzung, Standorte und Zielsetzungen des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal und der RZSO Rheintal dieser Vereinbarung sowie Bezeichnung der benötigten Schutzanlagen in Absprache mit AfMZ;
- n) Festlegung der Besoldung und der Entschädigungen der Funktionsträger im Bereich des regionalen Bevölkerungsschutzes;
- o) Alle übrigen Aufgaben im Bereich Zivilschutz und Führungsorgane, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisation zugewiesen sind.

**c) Finanzkompetenzen**

Art. 6. Die BevSK Rheintal tätigt die Ausgaben des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal und der RZSO Rheintal im Rahmen der nach Höhe, Zweckbestimmung und Fälligkeit bestimmten Kredite, sie berücksichtigt hierzu die Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge, Kanton St. Gallen, Amt für Militär und Zivilschutz

**d) Einberufung**

Art. 7. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern;
- c) mindestens einmal jährlich.

**e) Beschlussfassung**

Art. 8. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

**Regionaler Führungsstab oberes Rheintal und Regionaler Führungsstab unteres Rheintal (RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal)****a) Organisation**

Art. 9. In den beiden RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal sind die RZSO Rheintal und die Partnerorganisationen<sup>7</sup> des Bevölkerungsschutzes vertreten. Der Vorsitz obliegt dem jeweiligen Stabschef oder seinem Stellvertreter.

**b) Aufgaben**

Art. 10. Die beiden RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal erfüllen die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton<sup>8</sup>:

- a) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen und Schutzmassnahmen;
- b) Information der Bevölkerung;
- c) Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d) Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen<sup>7</sup>;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

**c) Aufgebot**

Art. 11. Der RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal kann aufgeboten werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) den RFS oberes Rheintal oder den RFS unteres Rheintal gemäss Aufgebotsplanung;
- c) die Feuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplan;
- d) den kantonalen Führungsstab.

**d) Kompetenzen**

Art. 12. Im Einsatz haben der RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, folgende Kompetenzen:

- a) Anfordern von weiteren Mitteln zur Unterstützung der Ersteinsatzorganisationen;
- b) Aufgebot von Mitteln der RZSO Rheintal zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- c) Anfordern von anderen Zivilschutz- und Unterstützungsorganisationen;
- d) Beizug der notwendigen Ressourcen zur Bewältigung der unaufschiebbaren Massnahmen.

**e) Finanzkompetenzen**

Art. 13. Der Stabschef:

- a) tätigt die Ausgaben des RFS oberes Rheintal oder RFS unteres Rheintal im Rahmen des von der Bevölkerungsschutzkommission genehmigten Budgets;
- b) die Finanzkompetenz zur Ausführung des Artikel 12 dieser Vereinbarung erstreckt sich auf unaufschiebbare Sofortmassnahmen;
- c) aufschiebbare Massnahmen sind mit Antrag von der zuständigen Instanz bewilligen zu lassen.

<sup>7</sup> Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Werke

<sup>8</sup> Art. 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1

### **Örtliches Modul**

Art. 14. Jede Vertragsgemeinde bezeichnet ein örtliches Modul. In ihm sind wenigstens ein Mitglied des Rates und der Ratsschreiber und die technischen Dienste vertreten.

### **Regionale Zivilschutzorganisation Rheintal (RZSO Rheintal)**

#### **a) Organisation**

Art. 15. Die RZSO Rheintal umfasst ein Kommando sowie die Bereiche Führungsunterstützung (Bereiche RZSO und RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal), Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung sowie Logistik.

#### **b) Aufgaben**

Art. 16. Die RZSO Rheintal erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton.<sup>9, 10 und 11</sup>

Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG);
- c) Katastropheneinsätze, Nothilfeinsätze und Hochwasserschutz;
- d) Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes;
- e) Organisation und Aufgebote;
- f) Wartung und Unterhalt von Material und Anlagen;
- g) Sicherstellung des Auskunft- und Informationsflusses zu Handen BevSK.

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung des Kommandanten werden in seiner Stellenbeschreibung / Pflichtenheft näher umschrieben und festgelegt.

#### **c) Aufgebot**

Art. 17. Die RZSO Rheintal kann aufgeboden werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) den Führungsverantwortlichen der RZSO Rheintal;
- c) die Feuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplan;
- d) den RFS oberes Rheintal oder unteres Rheintal;
- e) den Kanton St. Gallen (Regierung des Kantons St. Gallen, Amt für Militär und Zivilschutz und kantonaler Führungsstab);
- f) Bund.

#### **d) Finanzkompetenzen**

Art. 18. Der Kommandant:

- a) tätigt die Ausgaben der Zivilschutzorganisation im Rahmen des von der Bevölkerungsschutzkommission genehmigten Budgets;
- b) trägt die Verantwortung zur Rückforderung der Ersatzbeiträge.

### **Regionale Zivilschutzstelle Rheintal (ZSSt Rheintal)**

#### **a) Organisation**

Art. 19. Die Organisation der ZSSt Rheintal ist Sache der BevSK Rheintal.

---

9 Art. 3 Bst. e BZG: Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutz suchenden Personen, Schutz der Kulturgüter, Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

10 Einführungsgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413

11 Grundauftrag für die regionalen Zivilschutzorganisationen vom 18. September 2018

**b) Aufgaben**

Art. 20. Die ZSSSt Rheintal erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen;
- b) Auskunft- und Ansprechstelle in Fragen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere des Zivilschutzes;
- c) Sekretariat und Aktuariat der BevSK Rheintal;
- d) Unterstützung der Stabchefs in administrativen und rechtlichen Angelegenheiten;
- e) Unterstützung der Leitung der RZSO Rheintal in administrativen Belangen, rechtlichen Angelegenheiten und dem Aufgebotswesen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die ZSSSt Rheintal mit der zuständigen kantonalen Stelle und mit den Einwohnerämtern der Vertragsgemeinden zusammen.

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden in der Stellenbeschreibung / im Pflichtenheft der ZSSSt Rheintal näher umschrieben und festgelegt.

**Leitgemeinde**

Art. 21. Die Leitgemeinde wird durch die Vertragsgemeinden bestimmt und übernimmt die Geschäftsführung in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgane. Als solche hat die Leitgemeinde folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) stellt den Leiter der regionalen Zivilschutzstelle nach ihrem Personalrecht an;
- b) wendet für den Kommandanten der RZSO und den Leitern des RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal das Personalrecht der Leitgemeinde an;
- c) betreibt die ZSSSt Rheintal zu den von den Vertragsgemeinden festgelegten Bedingungen;
- d) unterstützt den RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal durch ihr Verwaltungspersonal;
- e) besorgt die Haushalt- und Rechnungsführung für den RFS oberes Rheintal und RFS unteres Rheintal, die RZSO Rheintal und ZSSSt Rheintal;
- f) stellt dem Kommandanten einen Arbeitsplatz zur Verfügung;
- g) sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses nationaler, kantonaler, regionaler und kommunaler Beschlüsse, Informationen und Vernehmlassungen sowie der Anlagen und Ersatzbeiträge.

**Zivilschutzanlagen****a) Eigentum und Nutzung**

Art. 23. Die Vertragsgemeinden behalten die Zivilschutzanlagen auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen sie der RZSO Rheintal und dem RFS oberes und unteres Rheintal zur Nutzung. Die Verantwortung obliegt weiterhin bei den Gemeinden. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesen Anlagen sind der ZSSSt Rheintal weiterzuleiten.

Über nicht benötigte Zivilschutzanlagen verfügen die jeweiligen Vertragsgemeinden selbständig.

**b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

Art. 24. Baulicher Unterhalt und Erneuerung der Zivilschutzanlagen gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton sind Sache der Vertragsgemeinden.

Betrieb und laufender Unterhalt der Zivilschutzanlagen erfolgen durch die RZSO Rheintal nach dem tatsächlichen Bedarf.

Die Zivilschutzanlagen müssen in ordentlichem Zustand der gemeinsamen Organisation zur Verfügung gestellt werden.

**c) Material**

Art. 25. Die Vertragsgemeinden überlassen das erforderliche Material und Geräte ihrer bisherigen Zivilschutzorganisation unentgeltlich der RZSO Rheintal. Diese entscheidet über die Verwendung.

### **Haushalt**

#### **a) Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen**

Art. 26 Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter sowie nach Verwendung der zulässigen Ersatzbeiträge verbleibenden ordentlichen Aufwendungen der RZSO Rheintal und der ZSSSt Rheintal tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres.

Die Kosten für den RFS oberes Rheintal tragen die Gemeinden Altstätten, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi im Verhältnis der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres. Die Kosten für den RFS unteres Rheintal tragen die Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau im Verhältnis der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres.

#### **b) Einsatzkosten**

Art. 27. Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter sowie nach Verwendung der zulässigen Ersatzbeiträge verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden nach Verursacherprinzip abgerechnet. Dieser Sachverhalt kommt insbesondere bei Einsätzen zu Gunsten der Vertragsgemeinden zum Tragen. Diese Aufwendungen sollen der Gemeinde, auf deren Gebiet Einsätze geleistet werden, weiterverrechnet werden. Einsätze ausserhalb des Vertragsgebietes (Nothilfeinsatz) werden durch den Kanton koordiniert und auch finanziert.

Kosten, die nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, werden der Erfolgsrechnung der RZSO Rheintal belastet.

#### **c) Kostenansätze und Entschädigungen**

Art. 28. Die BevSK Rheintal legt fest:

- a) Ansätze zur Verrechnung der Kosten für Einsätze des RFS oberes und unteres Rheintal und der RZSO Rheintal;
- b) Entschädigung und Spesen der Mitglieder der BevSK Rheintal, des RFS oberes und unteres Rheintal und der RZSO Rheintal.

### **Gleichwertigkeit Feuerwehr und Bevölkerungsschutz**

#### **a) Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

Art. 29. Angehörige des RFS oberes und unteres Rheintal, welche im Kalenderjahr mindestens 20 Stunden Dienst und Einsatz leisten, werden für das betreffende Jahr von der Feuerwehrpflicht befreit, womit die Feuerwehrabgabe erlassen respektive zurückerstattet wird.

#### **b) Anrechnung**

Art. 30. Als Dienst oder Einsatz werden die registrierten Dienstage (1 Tag = 8 Stunden) und die Rapporte (1 Rapport = 2 Stunden angerechnet).

Die ZSSSt Rheintal meldet jährlich bis jeweils Mitte Januar des Folgejahres den Vertragsgemeinden diejenigen Personen des RFS oberes und unteres Rheintal, welche im Vorjahr die Bedingungen zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht erfüllt haben.

### **Schlussbestimmungen**

#### **a) Inkrafttreten**

Art. 31. Diese Vereinbarung tritt nach Rechtsgültigkeit der Zustimmung in allen Vertragsgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **b) Aufhebung geltender Vereinbarungen**

Art. 32. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung werden die bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsgemeinden betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes aufgehoben.

**c) Übergangsbestimmungen**

Die auf die Zusammenlegung zurückzuführenden Kosten für die Angleichung der Ausstattung, Ausbildung und Organisation auf dasselbe Niveau, werden durch die entsprechenden Gemeinden getragen. Dies wird in den Budgets entsprechend vorgesehen. Die Angleichung wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

**d) Kündigung**

Art. 33. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsgemeinden mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

**e) Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung**

Art. 34. Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vertragsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Sachen, wie z.B. Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstung, die im Eigentum aller Vertragsgemeinden stehen, da sie gemeinsam angeschafft oder deren Werte ausgeglichen wurden, werden auf ihren Wert am Kündigungstermin bewertet. Sie werden gemäss Absprache auf die einzelnen Vertragsgemeinden aufgeteilt und verbleibende Wertdifferenzen gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

**f) Recht**

Art. 35. Oberste Verwaltungsbehörde ist bei einem Rekurs gegen eine Verfügung der BevSK Rheintal der Gemeinderat am Wohnsitz der betroffenen Person bzw. bei Sachfragen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

**Anhang**

Organigramm und Organisationsstruktur Bevölkerungsschutz Rheintal ab 1. Januar 2019

9464 Rüthi, 8. November 2018

GEMEINDERAT RÜTHI  
Der Gemeindepräsident:

Philipp Scheuble

Die Ratsschreiberin:

Martina Büchel

9463 Oberriet, 19. November 2018

GEMEINDERAT OBERRIET  
Der Gemeindepräsident:

Rolf Huber

Die Ratsschreiberin:

Michaela Zäch

9453 Eichberg, 5. November 2018

GEMEINDERAT EICHBERG  
Der Gemeindepräsident:

Alex Arnold

Der Ratsschreiber:

Stefan Althaus

9450 Altstätten, 19. November 2018

STADTRAT ALTSTÄTTEN  
Der Stadtpräsident:

Ruedi Mattle

Die Ratsschreiberin:

Beatrice Zeller



9437 Marbach, 14. November 2018

GEMEINDERAT MARBACH  
Der Gemeindepräsident:

Alexander Breu

Die Ratsschreiberin:

Gianna Fiorelli

9445 Rebstein, 20. November 2018

GEMEINDERAT REBSTEIN  
Der Gemeindepräsident:

Andreas Eggenberger

Der Ratsschreiber:

Urs Graber

9436 Balgach, 5. November 2018

GEMEINDERAT BALGACH  
Die Gemeindepräsidentin:

Silvia Troxler

Die Ratsschreiberin:

Heidi Romer

9443 Widnau, 6. November 2018

GEMEINDERAT WIDNAU  
Die Gemeindepräsidentin:

Dr. Christa Köppel

Der Ratsschreiber:

Andreas Hanimann

9444 Diepoldsau, 6. November 2018

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU  
Der Gemeindepräsident:

Roland Wälter

Die Ratsschreiberin:

Andrea Hanselmann

9442 Berneck, 20. November 2018

GEMEINDERAT BERNECK  
Der Gemeindepräsident:

Bruno Seelos

Der Ratsschreiber:

Philipp Hartmann

9434 Au, 5. November 2018

GEMEINDERAT AU  
Der Gemeindepräsident:

Christian Sepin

Der Ratsschreiber:

Marcel Fürer

9430 St. Margrethen, 5. November 2018

GEMEINDERAT ST. MARGRETHEN  
Der Gemeindepräsident:

Reto Friedauer

Der Ratsschreiber:

Felix Tobler

In Rüthi dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 21. Januar 2019

In Oberriet dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 21. Januar 2019

In Eichberg dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 21. Januar 2019

In Altstätten dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

In Marbach dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

In Rebstein dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 21. Januar 2019

In Balgach dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

In Widnau dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

In Diepoldsau dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 21. Januar 2019

In Berneck dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

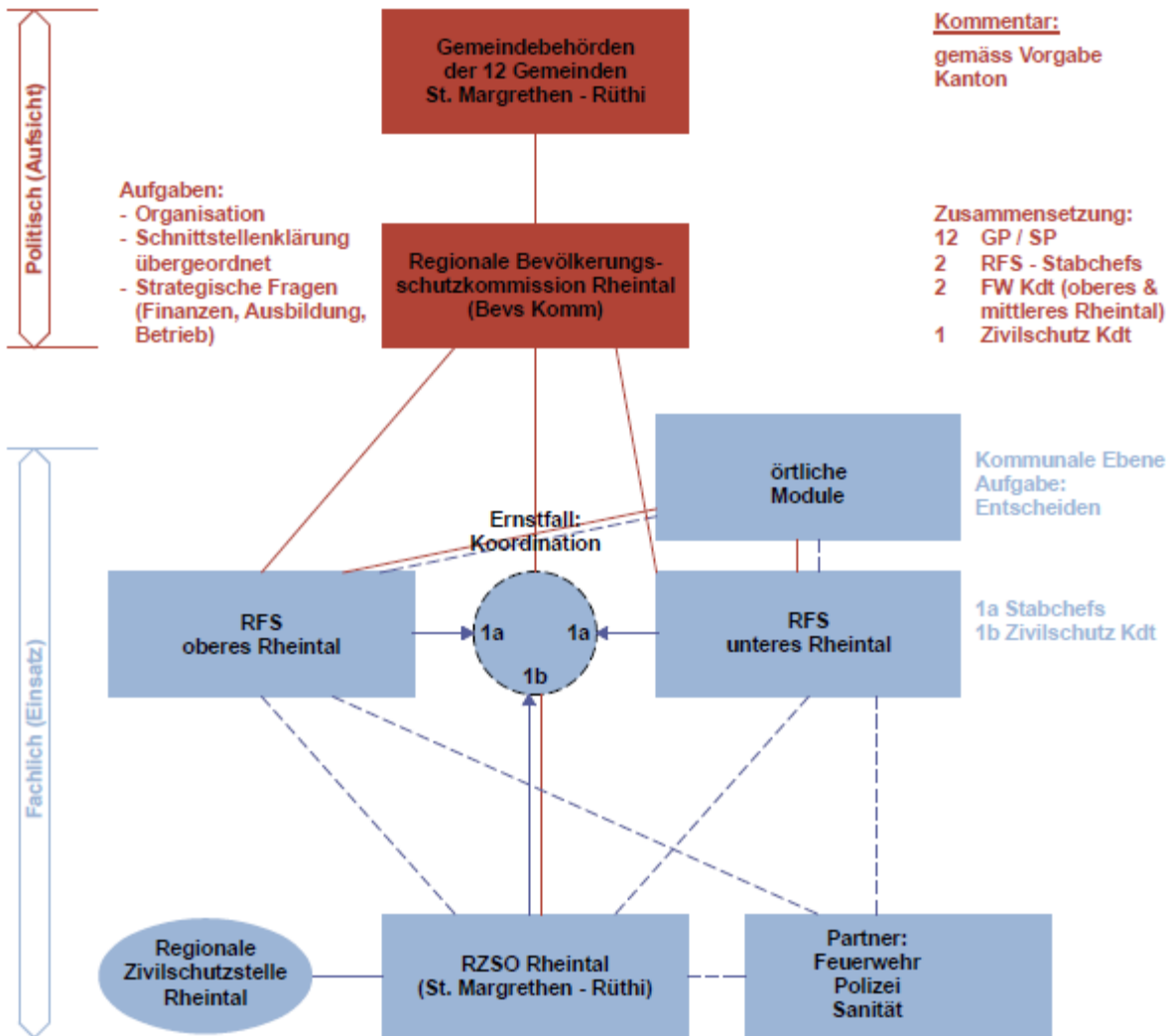
In Au dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

In St. Margrethen dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2018  
bis 29. Januar 2019

**Anhang**

Organigramm und Organisationsstruktur Bevölkerungsschutz Rheintal ab 1. Januar 2019

BVS-Struktur:  
RZSO 2015+ Rheintal ab 1.1.2019



**Legende**

- Hierarchie
- - - - Zusammenarbeit